

I.

Bekanntmachung der Feuerwehrkostensatzung ab 01.10.2026

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24. September 2026 die Feuerwehrkostensatzung wie folgt beschlossen:

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Kollnburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Kollnburg behält sich vor, für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), Aufwendungsersatz zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die freiwilligen Leistungen werden ausschließlich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auf Grundlage der Feuerwehrsatzung und dieser Satzung erbracht. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den kalkulierten Sätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2022 außer Kraft.

II. Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung samt ihren Anlagen liegt im Rathaus (Zimmer 16 / I. Stock) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Kollnburg, den 25.09.2026



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang an die Bekanntmachungstafel beim Rathaus gem. Geschäftsordnung, sowie

Veröffentlichung im Internet unter www.Kollnburg.de am: 25.09.2026

Abnahme: _____

Kollnburg, den 25.09.2026



Gemeinde Kollnburg
Preuß, erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Kollnburg

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei individuellen jährl. Fahrleistungen und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Kollnburg	15 Jahren	0,44 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Ayrhof	15 Jahren	3,15 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Allersdorf	15 Jahren	0,79 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	30 Jahren	4,43 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	30 Jahren	3,31 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 (bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	30 Jahren	3,24 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	30 Jahren	6,02 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	30 Jahren	2,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	30 Jahren	11,17 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	30 Jahren	2,83 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	30 Jahren	4,50 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-Log V-LKW	25 Jahre	2,25 Euro
ein Anhänger	20 Jahren	0,83 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet von den durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und den Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Kollnburg	16,01 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Ayrhof	71,58 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW der FW Allersdorf	21,97 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	56,33 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	136,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 (bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	100,54 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	374,47 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	77,11 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	271,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	88,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	95,95 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-Log V-LKW	169,96 Euro
einen Anhänger	0,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nach kalkulierten Personalkosten folgender Stundensatz berechnet: **39,50 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): **15,10 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.